

MITTEILUNGEN ZU DEN ERFOLGTEN KONTROLLEN DER ERKLÄRUNGEN



Letzte Aktualisierungen

- Ratenzahlungen in Bezug auf die Mitteilung über Unregelmäßigkeiten
- Herabsetzung der Strafen für verspätete Zahlungen

Stand **März 2016**

FORMELLE KONTROLLE

MITTEILUNG ÜBER
UNREGELMÄSSIGKEITEN

VERRECHNUNG
DER STEUERN

RATENZAHLUNGEN

AUTOMATISIERTE
KONTROLLE

MITTEILUNGEN ZU DEN ERFOLGTEN KONTROLLEN DER ERKLÄRUNGEN



INHALTSVERZEICHNIS

1. DIE KONTROLLE DER ERKLÄRUNGEN	2
Art der Kontrolle.....	2
Mitteilung an die Steuerzahler	2
2. DIE MITTEILUNGEN	4
Die infolge einer automatisierten Kontrolle ausgestellten Mitteilungen.....	4
Die Mitteilungen infolge der formellen Kontrolle.....	5
Die Mitteilungen aufgrund der Verrechnung der Steuern auf die Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen	6
Was muss man bei Erhalt einer Mitteilung über Unregelmäßigkeiten tun	6
3. RATENZAHUNG DER GESCHULDETEN BETRÄGE	10
Wie die Ratenzahlung vorzunehmen ist	10
Verlust des Rechtes auf Ratenzahlung.....	11
4. WEITERE HINWEISE	12

1. DIE KONTROLLE DER ERKLÄRUNGEN

Art der Kontrolle

Die Kontrolltätigkeit der Einkommenserklärungen der Steuerzahler wird von den Ämtern der Agentur der Einnahmen durchgeführt, um festzustellen, ob die Angaben in den Erklärungen richtig sind.

Es gibt zwei Arten von Kontrollen: die automatisierte und die formelle Kontrolle.

Tabelle 1 – Art der Kontrolle der Erklärungen

KONTROLLE	IN BEZUG AUF WELCHE ERKLÄRUNGEN WIRD SIE ANGEWANDT	WORAUS BESTEHT SIE
automatisierte	auf alle eingereichten Erklärungen	aus einem automatisierten Verfahren bei dem die Steuern, die Beiträge, die Prämien und die Rückerstattungen aufgrund der Daten und der direkt aus den Erklärungen und aus der Steuerdatei ableitbaren Elemente verrechnet werden
formelle	auf die Erklärungen, die auf zentraler Ebene aufgrund der Kriterien, die sich auf die Risikoanalyse stützen, ausgewählt werden	aus dem Vergleich der in der Erklärung angegebenen Daten mit den Dokumenten durch welche die Richtigkeit der erklärten Daten bestätigt wird

Eine ähnliche Kontrolltätigkeit wird, in den Fällen, wo die Abfassung einer Steuererklärung nicht notwendig ist, auf die von den Steuerzahlern direkt vorgenommenen Steuereinzahlungen durchgeführt (so zum Beispiel im Falle der Registersteuer, der Stempelsteuer, der Autosteuern).

HINWEIS

In dem Fall, dass für die Eintreibung ein Risiko vorliegt, kann das Amt vor Einreichung der Jahreserklärung (sowohl der Erklärung der Steuersubstituten als auch der Einkommens- und MwSt.-Erklärung) kontrollieren, ob die Zahlung der geschuldeten Saldo- oder Akontozahlungen der Abgaben pünktlich durchgeführt wurde, und nicht eingezahlte Steuern samt der entsprechenden Strafen und Zinsen endgültig in die Hebeliste eintragen.

Mitteilung an die Steuerzahler

Vor Eintragung in die Hebeliste der Abgaben infolge

- der Verrechnung der Steuern aus der Erklärung
- der "vorbeugenden" Kontrollen der Zahlungen
- der formellen Kontrollen

muss der/die Steuerzahler/in darüber in Kenntnis gesetzt und aufgefordert werden Klarstellungen zu geben oder die entsprechenden Dokumente einzureichen.

Im Falle dass aus der Kontrolltätigkeit eine höhere als die in der Erklärung angegebene Steuer hervorgeht, erhält der/die Steuerzahler/in, bevor ihm/ihr eine Steuerzahlkarte zugestellt wird,

eine Mitteilung aus welcher der höher geschuldete Gesamtbetrag samt der entsprechenden Strafen und Zinsen hervorgeht.

Dem/der Steuerzahler/in ist die Möglichkeit vorbehalten die Strafe im verminderten Ausmaß zu zahlen, wenn er/sie die eigene Position innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bereinigt.

Es können auch Mitteilungen ohne Zahlungsaufforderung zugesandt werden wie, zum Beispiel, im Falle der Anerkennung eines Verlustübertrages, der nicht mit jenem den der/die Steuerzahler/in angeführt hat, übereinstimmt.

Zusätzlich zu den automatisierten und formellen Kontrollen, führt die Finanzverwaltung auch inhaltliche Kontrollen in der Sache durch; es handelt sich dabei um eine zusätzliche Tätigkeit, um die gänzliche oder teilweise Steuerhinterziehung der Steuerbemessungsgrundlage zu vermeiden.

Zu diesem Zweck führt die Agentur der Einnahmen jährlich die Planung der substantiellen Kontrollen der Einkommenssteuern, der MwSt., der Irap, und der anderen indirekten Steuern durch.

Im Allgemeinen erfolgen die substantiellen Kontrollen über einen Zugang, einer Inspektion oder einer Überprüfung bei den Steuerzahlern anhand von Fragebögen oder mittels Aufforderung in einem Amt zu erscheinen, um dort weitere Untersuchungen vornehmen zu können oder, um das Streitverfahren einzuleiten.

Aufgrund der erworbenen Untersuchungselemente wird die Steuerforderung (höhere Steuerbemessungsgrundlage und höhere Steuer) dem/der Steuerzahler/in mit einem Feststellungsbescheid formell zur Kenntnis gebracht.

2. DIE MITTEILUNGEN

Die Mitteilungen resultieren aus:

- einer automatisierten Kontrolle
- einer formellen Kontrolle
- der Verrechnung der Steuern auf das Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen (Abfertigung, Zahlungsrückstände usw.).

Die infolge einer automatisierten Kontrolle ausgestellten Mitteilungen

Die automatisierte Kontrolle wird in Bezug auf die Einkommenssteuern aufgrund der im Artikel 36 bis des DPR Nr. 600/1973, und in Bezug auf die MwSt. der im Art. 54-bis des DPR Nr. 633/1972. enthaltenen Bestimmungen durchgeführt.

Die infolge dieser Kontrolle abgefassten Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten zeigen auf, dass in der Erklärung Fehler enthalten sind sodass der/die Steuerzahler/in die Möglichkeit hat die darin angeführten Beträge (mit einer Verminderung der Strafen) zu zahlen oder der Agentur die Gründe aufzuzeigen weshalb er/sie der Meinung ist, dass die angelasteten Beträge unberechtigt sind.

Durch die automatisierte Kontrolle ist Folgendes möglich:

- Richtigstellung der materiellen Fehler und der Berechnungsfehler, die dem/der Steuerzahler/in bei der Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage, der Steuern, der Beiträge und der Prämien unterlaufen sind
- Richtigstellung der materiellen Fehler, die dem/der Steuerzahler/in beim Übertrag der Steuerüberschüsse der Beiträge und der Prämien aus den vorhergehenden Erklärungen, unterlaufen sind
- Herabsetzung der Steuerabsetzbeträge und/oder der Abzüge vom Einkommen, die in einem höheren als dem vom Gesetz vorgesehenen Ausmaß angegeben wurden oder aufgrund der aus den Erklärungen hervorgehenden Angaben nicht zustehen
- Herabsetzung der Steuerguthaben, die in einem höheren als dem vom Gesetz vorgesehenen Ausmaß angegeben wurden oder aufgrund der aus den Erklärungen hervorgehenden Angaben nicht zustehen
- Überprüfung der Übereinstimmung der Daten mit den Daten in den Erklärungen und Überprüfung betreffend die rechtzeitige Einzahlung der Steuern, der Beiträge, der als Akontozahlungen und als Saldozahlungen geschuldeten Prämien und der von den Steuersubstituten durchgeführten Quellsteuereinbehalte.

Die Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten werden zugesendet:

- per Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung an das Steuerdomizil des/der Steuerzahlers/in, der/die die Erklärung direkt übermittelt hat
- über den Entratel-Kanal an den Vermittler der die Erklärung auf telematischem Wege übermittelt hat

Die Aufforderung der Abgabe von Klarstellungen ist nur in jenen Fällen an die Vermittler gerichtet, wenn im Titelblatt des Erklärungsvordruckes (Abschnitt Unterzeichnung des Vordruckes Unico) das Kästchen „Übermittlung der telematischen Mitteilung an die Vermittler

in Bezug auf die automatisierte Kontrolle der Erklärung“ angekreuzt wurde und derselbe Vermittler die Wahl des/der Steuerpflichtigen angenommen hat indem er (im Abschnitt „Verpflichtung zur telematischen Einreichung der Erklärung“ auf dem Titelblatt des Vordruckes Unico) das Kästchen „Entgegennahme der telematischen Mitteilungen in Bezug auf die automatisierte Kontrolle der Erklärung“ angenommen hat.

Für den Vordruck 730 wird die Wahl mittels Ankreuzen des Kästchens „Unterzeichnung der Erklärung“ getroffen (das CAF oder der Freiberufler wird daraufhin den/die Steuerzahler/in darüber informieren, ob sie den Dienst anbieten oder nicht anbieten möchten; dabei verwenden die Caf oder die Freiberufler die in der Empfangsbestätigung des Vordr. 730-2 und in der Verrechnungsaufstellung eigens dafür vorgesehenen Kästchen).

Die Vermittler sind verpflichtet die eigenen Kunden unverzüglich über den Erhalt der Mitteilung zu informieren.

Bei Nicht-Vorhandensein dieser Wahlmöglichkeit, werden die Ergebnisse zu den Unregelmäßigkeiten auf gewöhnliche Art und Weise an die Steuerzahler gesendet.

Die Mitteilungen infolge der formellen Kontrolle

Die formelle Kontrolle der Einkommensteuererklärungen wird aufgrund der im Artikel 36-ter des DPR 600/1973 enthaltenen Bestimmungen durchgeführt.

Durch diese Kontrolle überprüft die Agentur, ob die in der Erklärung angeführten Daten mit den Daten aus den von den Steuerzahlern aufbewahrten Unterlagen übereinstimmen. Überprüft wird auch die Übereinstimmung der Daten der Erklärungen, die von anderen Subjekten eingereicht wurden oder der Daten, die von Vor- und Fürsorgekörperschaften, von Banken und Versicherungsunternehmen mitgeteilt wurden.

Der/die Steuerzahler/in kann vom Amt aufgefordert werden diesem Unterlagen vorzuweisen oder zu übermitteln aus denen die Richtigkeit der erklärten Daten hervorgeht und im Falle, dass Unstimmigkeiten zwischen den Daten im Besitz der Agentur der Einnahmen und den in der Erklärung angeführten Daten vorliegen, diesem dazu Klarstellungen zu geben.

Wenn die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen, um die Richtigkeit der erklärten Daten zu belegen oder, im Falle dass der/die Steuerzahler/in, nachdem er/sie vom Amt vorgeladen wurde, dieser Einladung nicht nachkommt, erhält er/sie eine Mitteilung aus welcher die Ergebnisse der formellen Kontrolle und die Forderung der geschuldeten Beträge hervorgehen.

Die formelle Kontrolle ermöglicht Folgendes:

- Den Abzug der Vorsteuereinhalte gänzlich oder teilweise auszuschließen
- die Steuerabsetzungen und die Abzüge vom Einkommen, die aufgrund der von den Steuerzahlern geforderten Dokumenten oder aufgrund der Daten, die im Besitz der Agentur der Einnahmen sind, nicht zustehen, auszuschließen
- die zustehenden Steuerguthaben aufgrund der Daten aus den Erklärungen und den von den Steuerzahlern vorgelegten Dokumenten zu bestimmen
- von den auf dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus mehreren Erklärungen oder aus Bestätigungen, die dasselbe Jahr und denselben/dieselbe Steuerzahler/in betreffen, von den geschuldeten Steuern und Beiträgen, die höher eingezahlte Steuer und die höher eingezahlten Beiträge auszus zahlen
- die in den Erklärungen der Steuersubstitute materiellen Fehler und Berechnungsfehler auszubessern

Die Mitteilung der Ergebnisse zur formellen Kontrolle wird den Steuerzahlern mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an das Steuerdomizil des/der Steuerzahlers/in, der/die die Erklärung eingereicht hat zugesendet.

Die Mitteilungen aufgrund der Verrechnung der Steuern auf die Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

Die Verrechnung der Steuern auf die Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen entspricht dem Geschäftsvorgang mit welchem die Agentur die geschuldete Steuer auf bestimmte Einkünfte mit einer begünstigten Besteuerung, für welche bereits Akontozahlungen durchgeführt worden sind ermittelt (zum Beispiel die Abfertigung und gleichgestellte Vergütungen, die Zahlungsrückstände für nicht selbständige Arbeit oder Rente usw.)

Der endgültig geschuldete Betrag oder die zustehende Zahlungsrückstände, werden aufgrund der vom/von der Steuerzahler/in im Vordruck Unico, Übersicht RM, im Vordruck 730, Übersicht D oder im Vordruck 770, oder der vom Steuersubstituten erklärten Einkünfte, berechnet.

Falls aus der Berechnung eine Schuld hervorgeht, wird dem/der Steuerzahler/in mittels Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung eine Mitteilung zugesendet mit welcher er/sie aufgefordert wird die Zahlung des Betrages (ohne Strafen und Zinsen) vorzunehmen.

Diese Mitteilungen unterscheiden sich von jenen, die infolge einer Kontrolle der Erklärungen ausgestellt werden und können zusätzlich zu den letzteren Mitteilungen erfolgen.

Deshalb kann es vorkommen, dass ein/e Steuerzahler/in, der/die zuerst eine Mitteilung zur Rechtmäßigkeit (oder Unregelmäßigkeit) der Erklärung erhält, nachher noch eine andere Mitteilung erhält, mit welcher die Zahlung von geschuldeten Beträgen auf Einkünfte, welche der getrennten Besteuerung unterliegen, gefordert wird.

HINWEIS

Sowohl die Mitteilungen zu den automatisierten als jene zu den formellen Kontrollen, sind nicht als wirkliche Steuereintreibungsakten zu betrachten, im Gegenteil, ihre Ausrichtung ist jene den Steuerzahlern die Ergebnisse der Kontrollen bekannt zu geben damit sie ihre Position bereinigen können; in diesem Fall gelangen sie in den Genuss einer verminderten Strafe und können die Eintragung in die Hebeliste und die Anordnung zur Ausstellung einer Steuerzahlkarte vermeiden. Deshalb können diese Mitteilungen vor der Steuerkommission, nicht getrennt von anderen Akten, angefochten werden.

Was muss man bei Erhalt einer Mitteilung über Unregelmäßigkeiten tun

IN DEM FALL, DASS STEUERZAHLER DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER MITTEILUNG EINSEHEN

Steuerzahler, welche die Rechtmäßigkeit der Beanstandung einsehen, haben innerhalb einer bestimmten Frist die Möglichkeit ihre Position zu bereinigen indem sie, zusätzlich zur Steuer, die Gegenstand der Berichtigung ist, eine verminderte Strafe samt entsprechender Zinsen zahlen.

- 1) Die Berichtigung der Mitteilungen zu den automatisierten Kontrollen ist innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Erhalt der ersten oder der endgültigen Mitteilung aus der die Neuberechneten Schuldbeträge hervorgehen, durchzuführen. Die Berichtigung erfolgt durch die Zahlung der geschuldeten Steuer sowie der entsprechenden Zinsen und der, von der ordnungsgemäß vorgesehene Strafe von 30%, auf **1/3** reduzierten Strafe.

Im Falle der telematischen Mitteilung an den Vermittler, der die Erklärung übermittelt hat, beginnt die Zahlungsfrist von 30 Tagen und die Frist für die Inanspruchnahme der reduzierten Strafe ab dem sechzigsten Tag nach Übermittlung der Mitteilung.

- 2) Die Berichtigung der Mitteilungen zu den formellen Kontrollen muss innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Erhalt der ersten Mitteilung mittels Zahlung der geschuldeten Steuer, der entsprechenden Zinsen und der, von der ordnungsgemäß vorgesehenen Strafe von 30%, auf **2/3** reduzierten Strafe, durchgeführt werden.

Falls der/die Steuerpflichtige dem Amt unverzüglich, und jedenfalls nicht nach der Frist von 30 Tagen nach Erhalt der ersten Mitteilung mit den Ergebnissen der Kontrolle, das Vorliegen von Daten und Elementen mitteilt, die nicht berücksichtigt oder falsch erlassen wurden, kann der/die Steuerzahler/in, auch infolge der von Seiten des Amtes Neuberechneten Forderung, dieselbe Strafverminderung in Anspruch nehmen. Um in den Genuss der Strafverminderung zu gelangen, muss der restliche Betrag jedenfalls innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Erhalt der ersten Mitteilung eingezahlt werden.

- 3) Für die auf die Einkünfte mit getrennter Besteuerung geschuldeten Beträge werden weder Zinsen noch Strafen geschuldet, wenn die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung oder ab dem Datum deren Berichtigung, falls diese vom Amt vorgenommen wird, erfolgt. Im Falle einer verspäteten oder unterlassenen Zahlung fallen die Strafen und die Zinsen an.

HINWEIS

Der Art. 3 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 159/2015 hat das Institut der „geringfügigen Abweichung der Pflichterfüllung“ eingeführt; dieses Institut findet auch bei Zahlung (in Raten oder bei einer einzigen Zahlung) der aufgrund der Kontrolle der Erklärung geschuldeten Beträge Anwendung.

Insbesondere:

- falls die Zahlung mit einer Verspätung von nicht mehr als sieben Tagen durchgeführt wird, werden die Strafen und die in Bezug auf den gezahlten Betrag entsprechenden Zinsen in die Hebeliste eingetragen
- falls die Zahlung eines geringeren als des in der Mitteilung geforderten Betrages durchgeführt wird (und dieser 3% nicht überschreitet), wird der nicht bezahlte Teilbetrag sowie die auf diesen Teilbetrag berechneten Strafen und Zinsen in die Hebeliste eingetragen.

Die Beträge werden im Falle einer freiwilligen Berichtigung (die innerhalb der Zahlungsfrist der darauffolgenden Rate oder im Falle der letzten Rate oder einer einzigen Zahlung innerhalb von 90 Tagen ab dem Verfallsdatum durchzuführen ist) nicht in die Hebeliste eingetragen.

Das Institut der „geringfügigen Abweichung der Pflichterfüllung“ wird ab den folgenden Steuerjahren angewendet:

- 2014, für die infolge der automatisierten Kontrolle der Erklärungen geschuldeten Beträge
- 2013, für die aufgrund der formellen Kontrolle der Erklärungen geschuldeten Beträge
- 2013, für die aufgrund der Verrechnung der in Bezug auf das Einkommen aus Zahlungsrückständen oder dergleichen geschuldeten Steuer
- 2012, für die aufgrund der Verrechnung der in Bezug auf das Einkommen aus Abfertigungen oder dergleichen geschuldeten Steuer.

IN DEM FALL, DASS STEUERZAHLER DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER MITTEILUNG NICHT EINSEHEN

Steuerzahler, die der Meinung sind, dass die in der Mitteilung enthaltene Steuerforderung nicht zutrifft, können Folgendes tun.

- 1) wurde die Mitteilung infolge einer automatisierten Kontrolle ausgestellt, dann können sie sich wenden:
 - **an die Ämter der Agentur der Einnahmen**, wobei sie Beweiselemente erbringen müssen, dass die erklärten Daten richtig sind.

In dem Fall, dass das Amt eine Teilberichtigung der Mitteilung vornimmt, läuft die Frist für die Inanspruchnahme der Strafverminderung ab dem Tag an dem das Amt die Mitteilung über die erfolgte Berichtigung macht. In diesem Fall erhalten die Steuerzahler einen neuen Zahlungsvordruck mit der Angabe des berichtigten Betrages.

Bei Ablauf der für die Inanspruchnahme der Strafverminderung (30 Tage) vorgesehenen Frist und bei Fehlen der geforderten Zahlung, leitet das Amt das ordentliche Eintreibungsverfahren für die Einhebung der Steuer, der entsprechenden Zinsen und der Strafe in vollem Ausmaß (Eintragung in die Hebeliste) ein.

- **an ein Mehrkanal-Beistandszentrum** (unter der Nummer 848.800.444). Die für die Richtigstellung erforderlichen Unterlagen können auch mittels Fax übermittelt werden. Wenn sie die Befähigung zu Fisconline haben können sie zudem direkt den "Civis"-Dienst oder den Beistandsdienst über die zertifizierte elektronische Post (ZEP) in Anspruch nehmen.
- 2) Erfolgt die Mitteilung infolge einer formellen Kontrolle, dann können die Steuerzahler (dem zuständigen Amt, d.h. dem Amt, das die Mitteilung übermittelt hat, oder über den Civis-Kanal) etwaige Daten oder Elemente mitteilen, die vom selben Amt nicht berücksichtigt oder falsch erlassen worden sind.

In dem Fall, dass das Amt eine Teilberichtigung der Mitteilung vornimmt, erhält der/die Steuerzahler/in einen neuen Zahlungsvordruck in dem die Neuberechneten Beträge angegeben sind, wofür er/sie bei Zahlung der Beträge innerhalb der Frist von 30 Tagen, ab Erhalt der ersten Mitteilung, die Strafverminderung in Anspruch nehmen kann.

Nach Ablauf dieser Frist leitet das Amt das ordentliche Eintreibungsverfahren für die Einhebung der Steuer, der entsprechenden Zinsen und der Strafe in vollem Ausmaß ein. Daher ist es im Interesse der Steuerzahler, dem Amt so bald als möglich die Daten mitzuteilen, die nicht berücksichtigt worden sind.

Falls der/die Empfänger/in der Mitteilung (bevor er/sie sich an das Territoriale Amt wendet), jedenfalls einen Teil des geforderten Betrages zahlen möchte, darf er/sie den vorausgefüllten Vordruck F24 nicht verwenden, da er/sie, in diesem Fall, einen anderen Vordruck abfassen muss in dem die geschuldeten Beträge mit den entsprechenden Abgabekodes sowie der Kode des Aktes anzugeben sind; beide Daten gehen aus der Mitteilung hervor. Klarerweise, ist es auch in diesem Fall bei Vorliegen von Guthaben möglich, die geschuldeten Beträge mit diesen auszugleichen.

Tabelle 2 - Fristen und Strafen zwecks Richtigstellung der Mitteilungen

ART DER MITTEILUNG	FRIST	STRAFE
Aufforderung wegen formeller Fehler (die sich auf die Zahlung der Abgabe nicht auswirken)	innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Aufforderung	keine
Mitteilung zu den Ergebnissen aus der automatisierten Kontrolle	innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der einzigen oder der letzten Mitteilung	10% der Steuer (ordentliche Strafe von 30%, herabgesetzt auf 1/3)*
Mitteilung der Steuer, die auf die Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen, geschuldet ist		keine
Mitteilung zu den Ergebnissen aus der formellen Kontrolle	innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der ersten Mitteilung	20% der Steuer (ordentliche Strafe von 30%, herabgesetzt auf 2/3)

* Mit dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 158/2015 wurden die Rechtsvorschriften in Bezug auf die Strafen für verspätete oder unterlassene Zahlungen abgeändert, wobei für die mit einer Verspätung von nicht mehr als 90 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum durchgeführten Zahlungen eine Verminderung auf die Hälfte der ordnungsmäßig vorgesehenen Strafe von 30% eingeräumt wurde.

Eine weitere Verminderung wurde vom Gesetzesdekret Nr. 98/2011 für die mit einer Verspätung von weniger als 15 Tage nach Ablauf des Fälligkeitsdatums geleisteten Zahlungen vorgesehen. In diesen Fällen wird die Strafe für jeden Tag der Verzögerung auf einen Betrag gleich 1/15 reduziert. Wurden die Steuern (jedenfalls innerhalb von 90 Tagen ab dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum) in Verspätung bezahlt, werden die aus den Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten hervorgehenden Strafen die Verminderung der ordentlichen Strafe, wie in der folgenden Tabelle angegeben ist, berücksichtigt:

Tabelle 3 – Verminderte Strafe für verspätet durchgeführte Zahlungen (innerhalb von 90 Tagen)

VERSPÄTUNG IN TAGEN	VERMINDETE STRAFE	STRAFE MITTELS MITTELUNG ÜBER UNREGELMÄSSIGKEITEN (1/3 DER VERMINDERTEN ORDENTLICHEN STRAFE)
1	1%	0,33%
2	2%	0,67%
3	3%	1,00%
4	4%	1,33%
5	5%	1,67%
6	6%	2,00%
7	7%	2,33%
8	8%	2,67%
9	9%	3,00%
10	10%	3,33%
11	11%	3,67%
12	12%	4,00%
13	13%	4,33%
14	14%	4,67%
über 14 bis zu 90	15%	5,00%

MITTEILUNGEN ZU DEN ERFOLGTEN KONTROLLEN DER ERKLÄRUNGEN

3. RATENZAHLUNG DER GESCHULDETEN BETRÄGE

Wie die Ratenzahlung vorzunehmen ist

Die durch die Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten geforderten Beträge können in Raten gezahlt werden. Die Ratenzahlung kann in Beachtung der folgenden Modalitäten erfolgen:

- **bis zu 5.000 Euro**, die Beträge können bis zu einer Höchstzahl von 8 vierteljährlichen Raten aufgeteilt werden
- **über 5.000 Euro**, die Beträge können bis zu einer Höchstzahl von 20 vierteljährlichen Raten aufgeteilt werden

HINWEIS

Für die geschuldeten Beträge bis zu 5.000 Euro wurde vom Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 159/2015 die Möglichkeit der Zahlung in 8 Raten ab den folgenden Steuerjahren eingeräumt:

- 2014, für die infolge der automatisierten Kontrolle der Erklärungen geschuldeten Beträge
- 2013, für die aufgrund der formellen Kontrolle der Erklärungen geschuldeten Beträge
- 2013, für die aufgrund der Verrechnung der in Bezug auf das Einkommen aus Zahlungsrückständen oder dergleichen geschuldeten Steuer
- 2012, für die aufgrund der Verrechnung der in Bezug auf das Einkommen aus Abfertigungen oder dergleichen geschuldeten Steuer.

Für vorherige Steuerjahre hat die vorhergehende Regelung weiterhin Gültigkeit. Darin war die Möglichkeit vorgesehen, dass die bis zu einem Betrag von 5.000 Euro geschuldeten Beträge in höchstens 6 gleichbleibenden Raten bezahlt werden können.

Die erste Rate muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung eingezahlt werden. Auf den Betrag der nachfolgenden Raten werden Zinsen zum jährlichen Zinssatz von 3,5% geschuldet; diese Zinsen werden ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Bearbeitung der Mitteilung berechnet (das Bearbeitungsdatum der Mitteilung wird auf derselben angeführt).

Die darauffolgenden Raten werden am letzten Tag eines jeden Quartals fällig.

Wird die Zahlung der ersten Rate, innerhalb der Frist von 30 Tagen, ab Erhalt der Mitteilung unterlassen, oder wird die Zahlung, auch einer einzigen Rate, die verschieden von der ersten ist, innerhalb der Frist für die Zahlung der darauffolgenden Rate, nicht durchgeführt, hat dies den Verlust des Rechtes auf die Inanspruchnahme der Ratenzahlung zur Folge und der geschuldete Betrag (der Steuern, Zinsen und Strafen in vollem Ausmaß) wird, abzüglich des bereits eingezahlten Betrages, in die Hebeliste eingetragen.

Wird die Zahlung einer Rate, die der ersten folgt, nicht innerhalb der Frist für die Zahlung der darauffolgenden Rate durchgeführt, stellt dies eine verspätete Zahlung dar was die Eintragung der Strafe in die Hebeliste mit vollstreckbarem Titel (gleich 30% des Betrages der Rate, die in Verspätung eingezahlt wurde) und der entsprechenden Zinsen mit sich bringt

Falls der/sie Steuerzahler/in, innerhalb der Frist für die Zahlung der darauffolgenden Rate, vom Recht auf die freiwillige Berichtigung Gebrauch macht, wird die Eintragung in die Hebeliste nicht vorgenommen.

Dieselben Bestimmungen finden auch für die Beträge Anwendung, die aufgrund der Mitteilung über das Ergebnis der Verrechnung auf das Einkommen, das der getrennten Besteuerung unterliegt, bezahlt werden müssen.

Tabelle 4 – Ratenzahlung aufgrund der Mitteilung über Unregelmäßigkeiten

GESCHULDETE BETRÄGE	HÖCHSTZAHL DER VIERTELJÄHRLICHEN RATEN	IST EINE GARANTIELEISTUNG ERFORDERLICH?
bis zu 5.000 Euro	8	NEIN
über 5.000 Euro	20	NEIN

Verlust des Rechtes auf Ratenzahlung

Nach Art. 3 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 159/2015 womit das Institut der „geringfügigen Abweichung der Pflichterfüllung“ eingeführt wurde; verwirkt die Ratenzahlung in den folgenden Fällen nicht:

- die Zahlung der ersten Rate wird mit einer Verspätung von nicht mehr als 7 Tagen vorgenommen
- die Zahlung einer Rate ist für einen Teil von nicht mehr als 3% unzureichend und der Betrag überschreitet jedenfalls nicht 10.000 Euro.

In diesen Fällen wird der Teil der nicht bezahlten Rate mit der entsprechenden Strafe; im Verhältnis zum nicht bezahlten oder zu dem in Verspätung bezahlten Betrag, samt Zinsen für die verspätete Eintragung in die Hebeliste, in die Hebeliste eingetragen.

Daher kann der Verlust des Rechtes auf Ratenzahlung bei Vorliegen eines der folgenden Sachverhalte erfolgen:

- wenn die erste Rate innerhalb von 37 Tagen nach Erhalt der Mitteilung nicht bezahlt wird (30 Tage sind für die Zahlung + 7 Tage aufgrund der "geringfügigen Abweichung der Pflichterfüllung" vorgesehen)
- wenn die Zahlung einer Rate für einen Teil von nicht mehr als 3% unzureichend ist und der Betrag jedenfalls nicht 10.000 Euro überschreitet
- wenn eine andere Rate als die erste nicht innerhalb der Fälligkeit der nächsten Rate gezahlt wird.

Falls einer dieser Fälle von Verwirkung eintreten sollte, werden die für die Steuer, die Strafen und Zinsen ausstehenden Beträge in die Hebeliste eingetragen.

Allerdings werden die Strafen und die Zinsen in vollem Maße nur auf die verbleibende Steuerschuld (d.h. nach Abzug der bereits bezahlten Steuer) und nicht auf den gesamten Betrag der Steuer, die in der Mitteilung angegeben ist, berechnet.

Das Institut der „geringfügigen Abweichung der Pflichterfüllung“ wird ab den folgenden Steuerjahren angewendet:

- 2014, für die infolge der automatisierten Kontrolle der Erklärungen geschuldeten Beträge
- 2013, für die aufgrund der formellen Kontrolle der Erklärungen geschuldeten Beträge
- 2013, für die aufgrund der Verrechnung der in Bezug auf das Einkommen aus Zahlungsrückständen oder dergleichen geschuldeten Steuer
- 2012, für die aufgrund der Verrechnung der in Bezug auf das Einkommen aus Abfertigungen oder dergleichen geschuldeten Steuer.

4. WEITERE HINWEISE

Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 600 vom 29. September 1973

Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 602 vom 29. September 1973

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 471 vom 18. Dezember 1997

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 472 vom 18. Dezember 1997

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 462 vom 18. Dezember 1997

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 158 vom 24. September 2015

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 159 vom 24. September 2015



Die angeführten Dokumente können von der Webseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it – im Abschnitt "Normativa e prassi" (Rechtsvorschriften und Verfahren) - Cerdef - Documentazione tributaria (Steuerdokumentation) abgerufen werden.



Veröffentlicht von der Agentur der Einnahmen
Zentraldirektion Abgabenverwaltung
Bereich Erklärungspflichten
Dienststelle Multimediale Kommunikation und Internet

Zentraldirektor: **Paolo Savini**
Abteilungsleiter: **Sergio Cristallo**

Planung und Texte: **Paolo Calderone**

In Zusammenarbeit mit Paola De Filippis
und der Landesdirektion Bozen (für die Übersetzung)

Für weitere Informationen und Aktualisierungen
www.agenziaentrate.gov.it

